

**RS OGH 2025/3/19 1Ob2/75;  
1Ob38/79; 1Ob263/06t; 7Ob20/25d**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.1975

## Norm

ABGB §364 A

ABGB §364 B1

1. ABGB § 364 heute
  2. ABGB § 364 gültig ab 01.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2003
  3. ABGB § 364 gültig von 01.01.1917 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ABGB § 364 heute
  2. ABGB § 364 gültig ab 01.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2003
  3. ABGB § 364 gültig von 01.01.1917 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

## Rechtssatz

Der aus dem § 364 ABGB abgeleitete nachbarrechtliche Anspruch setzt eine Veranstaltung des Beklagten voraus, die für eine Einwirkung in der Richtung auf das Nachbargrundstück des Klägers hin ursächlich war. Das ist nicht der Fall, wenn Wasser, ohne Schaden angerichtet zu haben, von der Liegenschaft des Beklagten auf öffentlichen Grund abgeleitet wurde und erst aus einer dort bestehenden Ursache (Verstopfung des Ablaufs in den öffentlichen Kanal) auf den Grund des Klägers gelangte. Der aus dem Paragraph 364, ABGB abgeleitete nachbarrechtliche Anspruch setzt eine Veranstaltung des Beklagten voraus, die für eine Einwirkung in der Richtung auf das Nachbargrundstück des Klägers hin ursächlich war. Das ist nicht der Fall, wenn Wasser, ohne Schaden angerichtet zu haben, von der Liegenschaft des Beklagten auf öffentlichen Grund abgeleitet wurde und erst aus einer dort bestehenden Ursache (Verstopfung des Ablaufs in den öffentlichen Kanal) auf den Grund des Klägers gelangte.

## Entscheidungstexte

- RS0010473">1 Ob 2/75  
Entscheidungstext OGH 22.01.1975 1 Ob 2/75  
MietSlg 27045 = SZ 48/4
- 1 Ob 38/79  
Entscheidungstext OGH 30.10.1979 1 Ob 38/79  
Auch
- RS0010473">1 Ob 263/06t  
Entscheidungstext OGH 27.02.2007 1 Ob 263/06t  
Vgl aber; Beisatz: Der Umstand, dass sich zwischen dem Grundstück der Oberlieger und jenem der Unterlieger eine öffentliche Straße (Gemeindestraße) befindet, steht für sich allein der Annahme einer direkten Zuleitung nicht entgegen. (T1)
- RS0010473">7 Ob 20/25d  
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 19.03.2025 7 Ob 20/25d

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0010473

## Im RIS seit

22.01.1975

## Zuletzt aktualisiert am

22.04.2025

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)